

1.1. Zu den Voraussetzungen für die Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte vgl. § 58 Abs. 3 StGB.

1.2. Zur Entscheidung über die Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

2.1. Zur Stellungnahme des Rates des Kreises vgl. Anm. 2. zu § 31.

2.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

Ausweisung §37

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§ 59 StGB) sind zuständig:

a) bei Verurteilten, die gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443) in der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Hauptwohnung gemeldet sind, das für die Hauptwohnung zuständige Volkspolizeikreisamt,

b) bei Verurteilten, die gemäß § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt,

c) bei Verurteilten, die nicht nach der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den Sitz der Untersuchungshaftanstalt bzw. Strafvollzugseinrichtung oder des verurteilenden Gerichts zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Verwirklichung der Ausweisung durch das Ministerium des Innern erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ausweisungsgewahrsam angeordnet werden.

1.1. Die Verwirklichung der Ausweisung (vgl. § 59 StGB) besteht in der Abschiebung des Verurteilten aus dem Staatsgebiet der DDR ins Ausland.

1.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

1.3. Zum letzten Aufenthaltsort vgl. Anm. 2.2. zu § 170 StPO. Bei mehreren Aufenthaltsorten ist es unerheblich, durch welches VPKA die polizeiliche Anmeldung vorgenommen wurde; gem. § 10 Abs. 2 der Meldeordnung genügt für die Bestimmung der Zuständigkeit die Anmeldung am ersten Aufenthaltsort.

1.4. Bei nicht nach der Meldeordnung gemeldeten Verurteilten sind für die Verwirklichung der Ausweisung zuständig:

- das VPKA am Sitz der U-Haftanstalt, wenn sich der Verurteilte in U-Haft befindet;
- das VPKA am Sitz des Gerichts, wenn sich der Verurteilte auf freiem Fuß befindet und die Ausweisung an Stelle einer anderen Strafe ausgesprochen wurde (vgl. § 59 Abs. 1 StGB);
- das VPKA am Sitz der Strafvollzugseinrichtung, wenn die Ausweisung zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (vgl. § 59 Abs. 1 StGB) ausgesprochen oder vom Gericht Ausweisung an Stelle des weiteren Vollzugs der Freiheitsstrafe beschlossen wurde (vgl. § 59 Abs. 2 StGB; § 351 StPO).

2. Ein Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn die diplomatische Vertretung des Staates, dessen Bürger der Verurteilte ist, das Ersuchen stellt, die Ausweisung durch das MdI direkt zu verwirklichen.